

1.) Wenn ich Arbeitsunfähig krank bin?



Sollten Sie krankheitsbedingt Ihre vorgesehene Arbeit nicht aufnehmen können, melden Sie sich bitte frühestmöglich und nicht erst nach Dienstbeginn per Telefon, damit rechtzeitig unsere ordnungsgemäße Dienstleistungsverpflichtung gegenüber unseren Kunden organisiert werden kann.

Eine SMS oder Facebook-Nachricht oder Whatsapp oder anderes Medium – an wen auch immer – genügt nicht für eine ordnungsgemäße Krankmeldung.



2.) Bei wem melde ich mich?

Bei Ihrem zuständigen Einsatzleiter (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr melden Sie sich bitte zunächst beim diensthabenden Schichtleiter unserer Notrufzentrale (Telefon 0261 303040) und morgens um 7.00 Uhr dann bei Ihrem Einsatzleiter. Sollten Sie Ihren Einsatzleiter nicht erreichen können, so lassen Sie sich bitte mit mir verbinden. Eine Mitteilung an eine andere Kollegin bzw. einen anderen Kollegen gilt als nicht ordnungsgemäße Krankmeldung und wird als unentschuldigtes (= unbezahltes) Fehlen gewertet. Ebenso ist eine Krankmeldung per SMS nicht zulässig.



3.) Dauer der Arbeitsunfähigkeit

Bitte geben Sie an, wie lange Sie voraussichtlich arbeitsunfähig krank sind. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so ist spätestens am 4. Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. In Einzelfällen sind wir ermächtigt, bereits eher eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu verlangen.

4.) Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger andauert

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, rufen Sie schnellstmöglich (spätestens jedoch vor Dienstbeginn) Ihren Einsatzleiter an und informieren ihn über die weitere Arbeitsunfähigkeit. Sie reichen bitte auch sofort wieder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein.

Sofern Sie bei einer Arbeitsunfähigkeit von länger als sechs Wochen keine Entgeltfortzahlung mehr erhalten, so besteht für Sie nach wie vor die Verpflichtung, uns in regelmäßigen Abständen mitzuteilen, dass Sie noch weiter arbeitsunfähig krank sind. Nur so können wir eine Personalplanung gewährleisten, die auch die Interessen für die Sie vertretenden Kollegen berücksichtigt und unseren Kunden zumutbar ist.

5.) Wie verhalte ich mich während der Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit bedeutet nicht, dass Sie ständig ihr Bett hüten müssen. Arbeitsunfähigkeit bedeutet aber auch nicht, dass Sie alles andere als ihre Beschäftigung ausüben dürfen. Sie haben sich so zu verhalten, dass Sie Ihre Genesung unterstützen und nicht verzögern oder verschlimmern.



6.) Wenn Sie schneller fit sind

Eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung stellt kein Beschäftigungsverbot dar. Sollten Sie sich schneller wieder fit fühlen oder Sie wollen Ihre Kollegin und/ oder Kollegen entlasten, so dürfen Sie auch vor Ablauf der im ärztlichen Attest bescheinigten Dauer die Arbeit wieder aufnehmen. Eine gesonderte „Gesundmeldung“ durch ihren Arzt ist nicht erforderlich, ihr Versicherungsschutz ist ununterbrochen gewährleistet.



7.) Wenn Sie noch nicht lange bei Kowadi beschäftigt sind

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach Ablauf einer „Wartezeit“. Diese beträgt vier Wochen nach Beschäftigungsaufnahme.

Beispiel: Beschäftigungsbeginn 01.09. = Entgeltfortzahlung ab 29.09.; bei Erkrankung innerhalb der Wartezeit zahlt die Krankenkasse Krankengeld.

Fazit

Halten Sie diese Regel bitte ein. Nur durch diesen Organisationsablauf bei einer Arbeitsunfähigkeit können Sie mit dazu beitragen, dass wir unseren Kundenauftrag reibungslos erfüllen können und somit unsere Arbeitsplätze erhalten.

Koblenz, 01.09.2017

Bernhard Kron